

Salzkörner

Materialien
für die Diskussion
in Kirche
und Gesellschaft



ZdK

27. Jg. Nr. 2
März 2021

Editorial Empathie

Die aktuelle Ausgabe der Salzkörner erreicht Sie in bewegten Zeiten: Am 15. März bestätigte die vatikanische Glaubenskongregation ihre ablehnende Haltung zu Segensfeiern für gleichgeschlechtliche Paare. Drei Tage später wurde in Köln ein Rechtsgutachten zum Umgang mit sexueller Gewalt im Erzbistum vorgestellt. Es war wieder einmal eine Woche des Entsetzens und der Frustration.

Während man einerseits den Eindruck gewinnen könnte, Rom räume sukzessive die Forentheemen des Synodalen Wegs vom Tisch, beobachten wir andererseits, dass das Machtwort „Roma locuta causa finita“ nicht mehr verfängt. Wer anderer Meinung ist, möge die wehenden Regenbogenfahnen vor den Kirchen in Deutschland zählen. Priester, Diakone und weitere Seelsorger bekennen freimütig und öffentlich, Segensfeiern längst zu praktizieren. Auch die Kritik der über 200 Theologieprofessorinnen und -professoren am Vatikan trägt dazu bei, dass eine sich entfaltende Dynamik nicht mehr gestoppt werden kann.

Und Köln? Wir haben in der Pressekonferenz und bei der Lektüre des Gutachtens einiges über rechtliche Perspektiven und (un)korrekte Aktenführung erfahren. Die Mandatierung war sehr klar formuliert und es ist nicht den Gutachtern vorzuwerfen, dass eine dezidierte Beschäftigung mit der Betroffenenperspektive fehlt. Aber die Empathielosigkeit jener, deren Verantwortung genauer in den Blick genommen wurde, macht rat- und sprachlos. Gleichzeitig wissen wir, dass noch viele Seiten mit schlimmsten Verbrechensdokumentationen bedruckt werden müssen, denn in den meisten Bistümern in Deutschland wurde die wissenschaftliche Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt noch gar nicht ausgeschrieben.

Marc Frings

Inhalt

- Selbstbestimmung für alle!** _____ 2
Warum (kirchliche) Einrichtungen
„geschützte Räume“ vor organisierter
Suizidbeihilfe offenhalten müssen
[Andreas Lob-Hüdepohl](#)
- Diskurs statt Political Correctness** _____ 4
Die Debatte um bewaffnete Drohnen
[Ansgar Rieks](#)
- Brennglas Corona** _____ 6
Bildungsgerechtigkeit steigern
[Marie-Theres Kastner](#)
- Unternehmerische Sorgfalt und
Verantwortung in der Lieferkette** _____ 8
Was heißt das für Christen und Christinnen
in der Wirtschaft?
[Ulrich Hemel](#)
- Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch
nicht beendet** _____ 10
Zur Historie eines umstrittenen Gesetzes
[Dominika Kozłowska](#)
- Kirchliches Datenschutzrecht** _____ 12
GKP bringt Vorschläge zur Evaluierung ein
[Felix Neumann](#)

Selbstbestimmung für alle!

Warum (kirchliche) Einrichtungen „geschützte Räume“ vor organisierter Suizidbeihilfe offenhalten müssen

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit des § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, hat neben Ratlosigkeiten und vielen Fragen auch einige Handlungsoptionen zurückgelassen. So hat es dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, ein legislatives Schutzkonzept zu etablieren, um „in Bezug auf das Phänomen organisierter Suizidhilfe“ die „Selbstbestimmung über das eigene Leben“ (Rn. 339) zu schützen. Denn bei aller Emphase, mit der das Gericht den Zugang auch zu geschäftsmäßigen Suizidhilfen als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts jeder Person ausweist, ist es sich bewusst, dass nicht wenige Betroffene sich zu einem (assistierten) Suizidwunsch als Ausfluss einer prekären Selbstbestimmung entschließen könnten – prekär darin, dass sie zwar formal freiverantwortlich ihre Entscheidung treffen, sich aber innerlich entweder von subtilen Erwartungshaltungen naher An- und Zugehöriger oder aber von gesellschaftlichen Vorstellungen des Suizids als einer normalen Exit-Option aus dem Leben leiten lassen.

Mittlerweile liegen erste gesetzliche Regelungsvorschläge aus den Reihen des Deutschen Bundestages vor. Sie alle konzentrieren sich auf institutionelle Prozeduren der Beratung, die neben der Freiverantwortlichkeit eines (assistierten) Suizidbegehrens auch deren Ernst- und Dauerhaftigkeit feststellen sollen. Nur auf dieser Basis können Suizidwillige im eigenen Interesse vor einer verhängnisvollen Entscheidung und damit vor sich selbst geschützt werden.

Solche Beratungsprozeduren mögen durchaus sinnvoll sein – vorausgesetzt, dass sie nicht zur bloßen Formsache degenerieren und stattdessen dem Suizidwilligen tatsächlich auch Alternativen zu einem (assistierten) Suizid erschließen lassen. Das ist um seiner eigenen Selbstbestimmung willen zentral. Denn die Freiverantwortlichkeit einer Entscheidung setzt neben dem Wissen und dem Wollen der Konsequenz, die aus einer Entscheidung resultiert, immer auch das Wählen-

Können zwischen realen Alternativen voraus. Wo solche verschiedenen Handlungsoptionen gar nicht mehr in den Blick geraten, kann von einer freiverantwortlichen Entscheidung nicht mehr gesprochen werden.

Solche realen Handlungsoptionen erschließen sich den Betroffenen allein in jenen alltäglichen Lebenssituationen, in denen sich ihr suizidales Begehren entwickelt. Es stellt sich im Verlauf einer schweren progredienten Erkrankung erst allmählich ein. Sterbewünsche umfassen ein breites Spektrum: von einer Lebensattheit über eine allgemeine Lebensmüdigkeit bis hin zur krisenhaften Zuspitzung in einer als ausweglos erlebten Lebenssituation. Zudem kann suizidales Begehren sehr unterschiedliche Motive und Absichten eines schwer erkrankten Menschen verkörpern: von der Absicht, anderen nicht weiter zur Last fallen wollen, über die Abwendung der drohenden Gefahr eines Kontrollverlustes bis hin zur Beendigung einer unerträglichen Leidenssituation, in der sich die eigenen Lebenskräfte erschöpft haben.

Suizidpräventionsstrategie

Will der Gesetzgeber tatsächlich die Selbstbestimmung von Suizidwilligen schützen, dann muss er sein legislatives Schutzkonzept umfassend anlegen. Er muss also Folgendes gewährleisten: verlässlicher und flächendeckender Ausbau von hospizlich-palliativen Angeboten, zu denen neben medizinisch-pflegerischen vor allem auch die psychosoziale und spirituell beziehungsweise seelsorgerische Begleitung gehört; Ausbau von suizidpräventiven Angeboten im Rahmen einer Suizidpräventionsstrategie (etwa im Sinne des von der WHO geforderten Aktionsplanes Mental Health); Ausbau der (Beratungs-)Angebote gegen Einsamkeit und Isolation usw. Das sind reale Alternativen, die dem Suizidwilligen vor Augen stehen müssen, will er freiverantwortlich entscheiden. Wir wissen: Suizidales Begehren ist in den seltensten Fällen stabil. Es ist sogar oftmals gekoppelt an das Zeitgleiche von Lebenshunger und Lebenswille. Deshalb besteht um des selbstbestimmten Lebens willen die Pflicht, die Sichtachsen auf das Leben offenzuhalten und die Betroffenen nicht vorschnell der Aussichtslosigkeit preiszugeben. Deshalb die umfassende Begleitung, zu denen zuvörderst die Erfahrung von psychosozialer wie spiritueller Geborgenheit und Zuwendung gehören. Wo sie fehlen, können höchste Nöte schnell in Aussichtslosigkeit münden und die Betroffenen zur einzig

denkbaren Exit-Option der Selbsttötung greifen lassen. Hier bewahrheitet sich die beunruhigende Erkenntnis: Selbsttötungen dokumentieren immer auch die „Abwesenheit der Anderen“ (Paul Valery).

Fremdschutz durch bergende Schutzräume

Aber es geht nicht nur um den Schutz freiverantwortlicher Selbstbestimmung für Suizidwillige. Es geht auch um den Schutz freiverantwortlicher Selbstbestimmung aller! Und zwar gerade auch jener, die sich durch eine drohende Normalisierung eines assistierten Suizids – und nicht anderes bewirkt mittelfristig auch jedes Regelangebot einer Beratung, die einer Nutzung geschäftsmäßiger Suizidhilfe verpflichtend vorgeschaltet wird – an den Rand, schlimmer noch: zur Entscheidung gedrängt sehen, in eigenen Notsituationen die Exit-Option der Selbsttötung in Erwägung zu ziehen – gleichsam als probates wie zynisches Mittel, sich zum (vermeintlichen) Nutzen und Frommen aller aus dem Leben zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht hegt bezüglich der prekären Effekte einer sich normalisierenden Selbsttötungspraxis auf die Selbstbestimmung vieler Menschen offensichtlich selbst erhebliche Skrupel. Auch hier sieht es den Gesetzgeber berechtigt, „einer Entwicklung entgegenzusteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen“ (Rn. 235).

Das aber sollte der Gesetzgeber zu nutzen wissen. Im Rahmen seines legislativen Schutzkonzeptes sollte er es Einrichtungen und deren Trägern ermöglichen, reguläre Aktivitäten geschäftsmäßiger Sterbehilfevereine in ihren Räumen so weit als möglich zu unterbinden. Natürlich können Einrichtungen eine freiverantwortliche Selbsttötung von Bewohner:innen weder verbieten und noch verhindern. Sie dürfen dies auch nicht. Selbst katholische Einrichtungen haben freiverantwortliche Entscheidungen ihrer Bewohner:innen ausnahmslos zu respektieren. Mehr noch: Auch ihnen obliegt die Pflicht, mit Betroffenen über deren Suizidwünsche behutsam wie offen zu sprechen und sich jeder moralischen Beurteilung oder gar Verurteilung zu enthalten. Aber sie sind von ihrem christlichen Selbstverständnis ebenso den Schwächsten verpflichtet. Sie müssen in ihren Einrichtungen einen bergenden, einen schützenden Raum besonders für alle jene offenhalten, die

sich dem Sog überbordender Erwartungshaltungen an ein möglichst reibungsloses Sterben ansonsten kaum widersetzen könnten. Kirchliche Einrichtungen können und werden sich – wie übrigens palliativ-hospizische Einrichtungen eine Reihe anderer Träger – für die lebhaft erfahrbaren „Sichtachsen auf das Leben“ nicht entziehen. Auch das ist mit palliativ und hospizlich gemeint: das geschützte Wachsenkönnen des Sterbenden in ein abschiedliches Leben hinein, das um der freiverantwortlichen Selbstbestimmung der betroffenen Menschen willen behutsam wie stetig lebenszugewandte Alternativen zu letztlich verzweifelten Selbsttötungsoptionen offenhält. Ein solches „Raumklima“ verträgt aber keine Irritationen, die vom Regelangebot assistierter Suizide oder vom selbstverständlichen Besuchsverkehr organisierter Sterbehilfevereine in den Nachbarzimmern der Bewohner:innen unweigerlich ausgehen.

Vom Gesetzgeber ist deshalb mit Fug und Recht zu erwarten, dass er im Rahmen seines legislativen Schutzkonzeptes allen Einrichtungen die Möglichkeit eröffnet, in ihren Räumen das Regelangebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe weitestmöglich zu unterbinden – wenn es ihrem fachlichen wie ethischen Selbstverständnis entspricht. Der Gesetzgeber verhülle damit einem essentiellen Grundsatz des deutschen Gesundheits- und Sozialwesens zur Geltung: dem Wunsch- und Wahlrecht, das es allen ermöglicht, eine Einrichtung ihrer Wahl, und das heißt hier: ihrer Option für eine bestimmtes Einrichtungsprofil im Umgang mit Regelangeboten geschäftsmäßiger Suizidhilfe zu treffen – freiverantwortlich selbstbestimmt.

| Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl

Professor für Theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen, Berlin, und ZdK-Mitglied

Diskurs statt Political Correctness

Die Debatte um bewaffnete Drohnen

Bei der Debatte um bewaffnete Drohnen stoßen oft militärische, politische und ethische Perspektiven aufeinander, ohne sich mit dem Ziel eines Konsenses aufeinander zu bewegen. Dabei ist genau das wichtig, will man nicht eine allgemeine Ermüdung oder gar Politik- und Ethikverdrossenheit hervorrufen. Dazu gehört eine Debatte um Rahmenbedingungen; Political Correctness hilft nicht weiter. Eine Vielzahl an Aspekten und Details ist zu berücksichtigen, soll die eigene Meinung nicht nur den Schwarm bewerten, sondern auch eine Ahnung von den Fischen haben. Es bleibt ferner nicht aus, aus dem Schwarm der Argumente die bedeutsamen auszuwählen, um die Vielfalt zu überblicken. Bei jeder individuellen Perspektive sind am Ende die militärischen, politischen und ethischen Argumente zu verbinden, um ein verantwortungsvolles Ergebnis zu bekommen.

Wenn man als Autor einem der Bereiche „Militär“, „Politik“ oder „Ethik“ angehört, hat man eine Voreinstellung. Tatsächlich gibt die Verantwortung des eigenen Bereichs eine Ausgangsposition. Einem Soldaten nimmt man ab, dass er eher „pro“ bewaffnete Drohnen argumentiert. Zugleich sind beim „Staatsbürger in Uniform“, wie wir Soldaten in unserer Demokratie verstehen wollen, persönliche Auffassungen gewollt. Im ZdK kommen daher immer die Perspektiven der eigenen Profession, des Staatsbürgers und des katholischen Christen zusammen. Das ist herausfordernd, aber auch gut. Denn die Verbindung in der Person fördert Verständnis und Vermittlungsvermögen – nach innen und außen.

Die ethische Perspektive

Man kann sich dem Drohnenthema von einer eher ablehnenden oder zustimmenden Position aus ethisch nähern. Die These hier lautet: „Unter der Voraussetzung einiger Rahmenbedingungen sind bewaffnete Drohnen als Fähigkeit in den Streitkräften ethisch zu begrüßen.“ Dies ist zu begründen. Insbesondere bei der Einbeziehung von tech-

nisch komplexen Zusammenhängen ist es notwendig, sich tief einzuarbeiten. Daher müssen sich Techniker mit Ethik befassen und Ethiker mit Technik. Weil Politik und Militär Entscheidungen zu treffen haben, ist stets ein klarer ethischer Ratschlag als Ergebnis anzustreben. Er kann Rahmenbedingungen setzen. Das sollte auch in der Drohnenfrage der Fall sein.

Eine Herausforderung ist es, dafür Kriterien zu finden und sie anzuwenden. In Zeiten der Pluralisierung, des Wertewandels und einer dynamischen technischen und gesellschaftlichen Entwicklung sollte man nicht der Beliebigkeit eigener Einschätzungen, der Verrechtlichung oder der Politisierung von Ethik verfallen. Verwenden wir für eine ethische Betrachtung die „klassischen“ Kriterien eines jus in bello der Diskrimination, der Proportionalität und der Ultima Ratio, so können Drohnen diesen Kriterien besser entsprechen als viele bisherige Waffensysteme. Durch die lange Beobachtungszeit in der Luft, durch die Präzision ihres Einsatzes und durch eine unmittelbare Reaktionsfähigkeit bei Lageentwicklungen sind bewaffnete Drohnen ethisch nach diesen klassischen Kriterien ein deutlicher Gewinn.

Dass Drohnen leichter einsetzbar sind, weil niemand im Cockpit sich einer Gefahr aussetzt, dass sie als „Killer-Drohnen“ missbraucht werden oder durch ihre „ethische Qualität“ Krieg politisch führbarer machen könnten, ist ethisch bedeutsam, setzt aber Forderungen an die Politik. Die Bundesregierung und die Bundeswehr haben die Rahmenbedingungen für den Einsatz bewaffneter Drohnen fixiert. Sie sind auch ethisch ein gutes Grundgerüst.

Die militärische Perspektive

Die wichtigsten Elemente künftiger militärischer Operationsführung sind eine permanente Aufklärung, die Beherrschung des elektromagnetischen Spektrums, die Präzision des Waffeneinsatzes, eine hohe Flexibilität bei der Wahl der eingesetzten Mittel und der Schutz eigener Kräfte. In all diesen Dimensionen spielen Drohnen eine entscheidende Rolle. Unbemannte Luftfahrzeuge mit ihren Möglichkeiten der Aufklärung und Überwachung, der hohen Stehzeit über dem Einsatzgebiet, der präzisen Wirkmöglichkeiten, ihrer Flexibilität und ihrer Einbindung in ein „System der Systeme“ sind künftig unabdingbar. Afghanistan hat klargemacht, dass bewaffnete Drohnen ganz wesentlich zum Schutz der eigenen Soldaten beitragen.

Der Krieg um Berg-Karabach zwischen Armenien und Aserbaidschan hat gezeigt, wie bedeutsam die militärische Fähigkeit von Drohnen ist.

Das Präfix „Kampf“-drohnen ist damit militärisch positiv konnotiert. Wenn in der ethischen und politischen Diskussion oft das Wort „autonom“ mitschwingt, ist dieser Aspekt hiervon unabhängig zu betrachten. Ein komplexes System erfordert stets Automatisierung, weil menschliches Vermögen nur eine begrenzte Komplexität in der Steuerung bewältigen kann – übrigens auch bei Passagiermaschinen. Aber der militärische Vorteil kann nur dann zum Tragen kommen, wenn militärisch-menschlich geführt wird. Autonome Drohnen sind daher militärisch weder vorgesehen noch sinnvoll. Die militärische Perspektive zeigt, dass der Auftrag der Streitkräfte ohne bewaffnete Drohnen zukünftig nicht zu erfüllen sein wird.

Die politische Perspektive

Es ist politisch richtig, eine positive Entscheidung für die Einführung von Drohnen und ihre Bewaffnung zu treffen. Entscheidende Voraussetzung ist natürlich, dem im Weißbuch festgeschriebenen Auftrag der Streitkräfte und der dazu notwendigen Ausrüstung zuzustimmen. Politische Teleologie und Kant'sche Verantwortung spielen dabei die entscheidende Rolle. Bei allem in einer Demokratie normalen Wahlkalkül: Die politische Positionsfindung kann jetzt erfolgen, so oder so.

Ein Gastbeitrag von Julien Reitzenstein im Magazin „Cicero“ vom 20. Oktober 2019 trägt die Überschrift: „Politik darf nicht gut sein“. Der Kernsatz lautet: „Populismus ist eben auch, wenn Politik der Neigung nicht widersteht, das Gefühl für das Gute über politische Grundsätze und Notwendigkeiten zu stellen“. Von den vier Kardinalstugenden – Klugheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Maß – ist wohl die Tapferkeit die politisch schwierigste Tugend. Nun ist zu hoffen, dass es oft gelingt, in der Politik das Gute und das Notwendige zu verbinden. Bei bewaffneten Drohnen ist eine solche Verbindung möglich.

Eine hinreichende Debatte über die Beschaffung bewaffneter Drohnen hat in den letzten Jahren und Monaten stattgefunden. Notwendige Rahmenbedingungen wurden herausgearbeitet. Der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses von 2018, keine Munition für die Drohne HERON-TP zu beschaffen, kann aufgelöst und die Bewaff-

nungsfähigkeit von Drohnen für die Bundeswehr zum Schutz eigener und verbündeter Kräfte sowie der Zivilbevölkerung jetzt entschieden werden.

Dem Gewissen verpflichtet

Was oben zu „dem Soldaten im ZdK“ geschrieben wurde, gilt natürlich auch für Ethiker, Politiker, für uns alle in unserem Umfeld. Letztlich ist es das Gewissen, das uns höchste Instanz sein muss. Es gibt uns das Bezugssystem für unsere Entscheidungen. In der oft hitzigen Diskussion um bewaffnete Drohnen, ist es wichtig, nach möglichst viel Wahrheit zu streben. Diese entsteht durch eine intensive Befassung mit dem Thema und den ethisch-moralischen Grundlagen.

In seinem Buch „Werte in Zeiten des Umbruchs“ hat der ehemalige Papst Benedikt dieses wie folgt (S. 120) beschrieben: „... Es ist nie Schuld, der gewonnenen Überzeugung zu folgen – man muss es sogar. Aber es kann sehr wohl Schuld sein, dass man zu so verkehrten Überzeugungen gelangt ist ... Die Schuld liegt dann woanders, tiefer: ... nicht in dem jetzigen Gewissensurteil, sondern in der Verwahrlosung meines Seins, die mich stumpf gemacht hat für die Stimme der Wahrheit und deren Zuspruch in meinem Innern ...“.

Fazit

Diskurs statt Political Correctness ist die Grundlage für eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung. Dazu gehören die fachlich-perspektivische Betrachtung und ein Ergebnis zur Einführung und Bewaffnung von Drohnen in den Streitkräften. Am Ende ist das Konglomerat aus ethischer, militärischer und politischer Betrachtung in ein Ergebnis zu gießen. Notwendige Rahmenbedingungen können Teil dessen sein. Der von der Politik gegebene militärische Auftrag und die Verantwortung für die Soldaten in ihren Einsätzen verlangen eine zeitnahe Beschaffungsentscheidung. Sie ist – bei allen Rahmenbedingungen – ethisch vertretbar, militärisch notwendig und politisch opportun.

| Dr. Ansgar Rieks

Generalmajor der Luftwaffe der Deutschen Bundeswehr und ZdK-Mitglied

Brennglas Corona

Bildungsgerechtigkeit steigern

Das Corona-Virus zeigt schonungslos die Stärken und Schwächen in unserem Bildungssystem. Das ist keine bloße Behauptung, sondern Ergebnis einer großangelegten Online-Studie der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED). Sie hat vor den Sommerferien eine Befragung von Eltern, Schülern und Lehrern zum Thema „Lernen zu Hause“ an den katholischen Schulen in Deutschland durchgeführt. Mit rund 10.000 Antworten ist die Umfrage aussagekräftig. Schüler, Lehrer und Eltern aller Schulformen waren getrennt gefragt worden.

Worum ging es? In drei Fragekomplexen ging es um das „Lernen zu Hause“, während es corona-bedingt keinen normalen Präsenz-Unterricht in den Schulen gab!

Im ersten Abschnitt wurden Informationen zu Alter, Geschlecht, Schulform und Bundesland erfragt. Dann wurde nachgefragt, welche Voraussetzungen für das „Lernen zu Hause“ gegeben waren, ob die Technik vorhanden war, wie die schulischen Inhalte von den Lehrern zu den Kindern und Jugendlichen gelangten, wie die Hausaufgaben aussahen und welchen Inhalt sie hatten, wie die Kontakte und die Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülern und Eltern gelaufen ist, und wie zufrieden oder unzufrieden alle Beteiligten mit der doch sehr neuen Situation waren. Die Auswirkungen auf das Familienleben, auf das Verhältnis von Kindern zu Eltern sollten bewertet werden. Am Schluss gab es die Möglichkeit, Lob und Kritik zu verteilen sowie Wünsche für die Zukunft zu beschreiben. Vor allem die Antworten auf die offenen Fragen machten deutlich, wie sehr bei allen Beteiligten die Nerven blank liegen.

Die Umfrage ging über den Bundesverband der KED über die Diözesanverbände an alle katholischen Schulen aller Schulformen in allen Bistümern. Die Beteiligung aus dem Bereich der öffentlichen Schulen war mehr zufällig und gering.

Zentrale Befunde

Die bedrückendste Erkenntnis vorweg: Fast ein Drittel aller Schülerinnen und Schüler ist mit dem „Lernen zu Hau-

se“ nicht zurechtgekommen. Dafür gibt es sicher nicht nur einen Grund: die fehlende Unterstützung durch das Elternhaus, die fehlende Technik, die nicht unterstützende Wohn- und Familiensituation, ein Migrationshintergrund. Gerade bei den Kindern mit Migrationshintergrund musste man feststellen, dass bei einem erschreckend großen Teil der Kinder nach dem Lockdown die Deutschkenntnisse nur noch minimal waren. Die Zeit für das Lernen, für die Beschäftigung mit „Schulsachen“ war während des „Lernens zu Hause“ wesentlich kürzer als zu normalen Schulzeiten. Die Antworten seitens aller Befragten waren da relativ übereinstimmend. In überwiegender Mehrheit wurden nicht mehr als 4 Stunden für „Schule“ investiert. Lediglich 15 bis 20 Prozent der Schülerinnen und Schüler haben mehr Zeit mit Schularbeiten verbracht.

Eltern, die gesamte Schülerschar und die Lehrkräfte, sie alle waren sich einig: Wir wollen wieder in die Schule, wir wollen möglichst schnell zum Präsenzunterricht zurückkehren. Dabei zeigte sich vor allem bei Eltern wie Kindern eine hohe Wertschätzung für die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer. Das „Lernen zu Hause“ hat vielen wohl deutlich gemacht, dass das Erklären von Zusammenhängen und die Vermittlung von Lernstoff schon gelernt sein will. Gemeinsames Erarbeiten von Wissensinhalten, Austausch untereinander, soziales Miteinander, Schulveranstaltungen gehören zu gelebter Schule. Bildung geschieht durch Bindung! Viele Jahre wurde über mehr Digitalisierung in der Schule geredet. Getan hat sich bis zum ersten Lockdown relativ wenig. Digitalpakete wurden zwar beschlossen, aber nur zögerlich bis gar nicht umgesetzt. Beim Lockdown fehlten die technischen Voraussetzungen bei Lehrern und Schülern, und an manchen Stellen auch die grundlegende Infrastruktur. Es gibt sie immer noch: Haushalte ohne Internetzugang, Schulen ohne WLAN!

Hohe Erwartungen

Darüber hinaus ließen die didaktischen Voraussetzungen an vielen Stellen zu wünschen übrig. Man merkte sehr schnell, dass digitaler Unterricht anders funktioniert als Präsenzunterricht. Darauf waren viel zu wenig Lehrerinnen und Lehrer eingestellt, und es fehlten Konzepte und Fortbildungen. Lehrer holten sich von Kolleginnen und Kollegen Rat und versuchten ihr Bestes. Eltern sahen die Gesamtlage während der Schulschließungen ausgespro-

chen kritisch. Sie bemängelten fehlende Informationen, nicht ausreichende digitale Kompetenz einzelner Lehrkräfte, mangelnde Bewertungsmaßstäbe, mangelnde Kontakte zu einzelnen Lehrkräften. Sie fühlten sich zu sehr in die Pflicht genommen, Hilfestellung bei den Schularbeiten zu bieten. Sie brachten ihre Ängste um die verminderten Lebenschancen ihrer Kinder deutlich zum Ausdruck.

Kinder und Jugendliche sahen alles etwas weniger kritisch. Manche konnten dem Distanzunterricht durchaus Positives abgewinnen. Mit der Medienkompetenz ihrer Lehrerinnen und Lehrer, sowie mit der manches Mal noch holprigen Organisation des Distanzunterrichts gingen sie eher milde um. „Es war ja für uns alle neu!“ schrieb ein Schüler. Sie ermahnten auch ihre Eltern, geduldiger zu sein. Bei den Wünschen schrieb jemand: „Ich wünsche mir, dass meine Eltern nicht so schlecht über unsere Lehrer reden!“

Und die Lehrerinnen und Lehrer: Sie verspürten deutlich die hohen Erwartungen an sie und fühlten sich nicht besonders gut vorbereitet auf die neuen Lehrformen. Dazu war die technische Ausrüstung an vielen Stellen nicht gegeben. Sie klagten über eine enorme Mehrbelastung und auch über fehlende Unterstützung durch die übergeordneten Stellen.

Digitalisierung ja – aber nur mit pädagogischen Konzepten

Nimmt man die Ergebnisse der Studie, die Stimmen der Kinderärzte, Kinderpsychologen und Sozialarbeiter zur Kenntnis, dann ist gerade für uns als katholischer Elternverband eine der wichtigsten Forderungen, wieder zu mehr Bildungsgerechtigkeit zu kommen. Es müssen Maßnahmen eingeleitet werden, damit die schwächeren Kinder und Jugendlichen unterstützt werden durch zusätzliche Lernangebote, durch Raumangebote, die Lernen möglich machen, durch gezielte Ausstattung mit der notwendigen digitalen Technik.

Für die KED ist Digitalisierung kein Selbstzweck. Bildung ist und bleibt Beziehungsarbeit. Sie besteht nicht nur aus der Vermittlung von prüfungsrelevanten Unterrichtsstoffen, sondern darin, dass junge Menschen sich auch im Umgang mit Medien als denkende und kreative Subjek-

te entdecken und sich dann als solche verantwortlich in Staat, Gesellschaft und Kirche bewegen können. Gerade aus den Schüleräußerungen der Umfrage wird deutlich, dass Schule Wertvolles jenseits des normalen Unterrichts und der Digitalisierung leistet. Insbesondere AGs, Pausen, Sport, Ausflüge, außerschulische Lernorte etc. ermöglichen soziales Lernen, soziales Miteinander und Persönlichkeitsentwicklung. Deshalb ist die Kommunikation von Lehrenden und Lernenden von unschätzbarem Wert.

So fordert die KED ganz allgemein und besonders für die Phasen eines Distanz-lernens verpflichtende Fortbildung aller Lehrerinnen und Lehrer in Sachen „digitaler Unterricht“ und Konzepte für diesen; am besten mit fachspezifischen Pools von Best-Practice-Beispielen, auf die alle Schulen zugreifen können.

Technische Ausstattung der Schulen

Obwohl wir in Deutschland in einem hochtechnisierten Land leben, hat es sich in der Zeit des Lockdowns gezeigt, dass Technik und Schule nicht unbedingt eine gelingende Partnerschaft sind. Es fehlt an digitalen Geräten für Lehrer und Schüler und das trotz finanzieller Förderprogramme. Es fehlen auch an vielen Stellen in Deutschland die Leitungskapazitäten. Damit sich die Lehrerinnen und Lehrer ganz auf das Unterrichten und das Begleiten ihrer Schüler einlassen können, ist es dringend geboten, ihnen IT-Fachleute an die Seite zu stellen. Lehrkräfte müssen nicht programmieren und reparieren.

Nach der Umfrage gab es bis zum November 2020 wieder Präsenzunterricht. Eigentlich wollte die Politik auch weitere Schulschließungen vermeiden. Aber das Virus lehrte uns anderes. Von November bis Februar waren wieder alle Schulen geschlossen. Die KED wird jetzt eine Folgeumfrage starten, um zu erfahren, was sich zwischen dem ersten und dem zweiten Lockdown geändert hat. Besonders interessant werden die Antworten auf die Fragen sein, was der zweite Lockdown seelisch mit unseren Kindern, mit den Familien und auch mit unseren Lehrern gemacht hat.

| **Marie-Theres Kastner**

Bundvorsitzende der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED)

Unternehmerische Sorgfalt und Verantwortung in der Lieferkette

Was heißt das für Christen und Christinnen in der Wirtschaft?

Es brennt. Am 24. April 2013 kamen mehr als 1000 Menschen beim Feuer in einer achtstöckigen Fabrik namens „Rana Plaza“ in der Nähe von Dhaka (Bangla Desh) ums Leben. Aufgrund mangelnder Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit konnten sie sich nicht retten. Zugleich war dieser Brand eine Initialzündung für die Frage nach Menschenrechten in der Wirtschaft. Bis zur Vorlage eines Gesetzesentwurfs über „Sorgfaltspflichten in der Lieferkette“ (28. Februar 2021) dauerte es nun acht Jahre. Das ist Zeit genug um uns zu fragen: Wer hat welche Verantwortung? Welche Pflichten ergeben sich daraus für Unternehmen, für die Politik, für die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Verantwortung ist die andere Seite von Handlungs- und Gestaltungsmacht. Das fängt an bei der Macht im privaten Konsum: Sollen wir eine Tierwohlabgabe befürworten, wenn uns die Art und Weise der industriellen Fleischerzeugung nicht passt? Sollen wir eine Sozialstandard-Abgabe auf T-Shirts befürworten, wenn wir textile Billigware vermeiden wollen?

Oder gehen solche Forderungen zu weit? Schließlich gibt es auch in Deutschland etwa 15 Prozent der Haushalte, die jeden Cent umdrehen müssen. Werden hier nicht politisch mehrheitsfähige Ziele in eine gesetzliche Gängelung überführt, die unsere Freiheit über Gebühr einschränkt? Ähnlich argumentieren manche Wirtschaftsvertreter, wenn es um das Lieferkettengesetz geht. Es lohnt sich, ihre Fragen ernst zu nehmen, auch wenn jemand eine andere Position einnimmt. Kann der deutsche Staat alleine in weltweite Lieferketten eingreifen und diese wirksam kontrollieren? Ist das nicht eine Überschätzung seiner Möglichkeiten?

Wenn wir es nicht versuchen, wird es nie besser, könnte man argumentieren. Denn Freiwilligkeit alleine hilft ja nicht. Und schließlich wollen wir auch als Verbraucherin-

nen und Verbraucher sicher sein, dass – ganz wörtlich genommen – kein Blut an unseren Fingern klebt, wenn wir Kleidung kaufen.

Welche Aufgaben haben Unternehmen?

Wer mit Unternehmern und Unternehmerinnen spricht, hört eine andere Seite der Geschichte. Denn wo fängt Verantwortung an, wo hört sie auf? „Wie sollen wir Menschenrechte dort umsetzen, wo der staatliche Einfluss versagt?“ erzählt mir eine ethisch engagierte Unternehmerin. „Wir haben über 2.000 Produkte im Sortiment, deren Bestandteile wir im Einzelnen gar nicht kennen können“, berichtet der Inhaber eines Handelshauses. Allein in einem Privathaushalt verfügen wir in Deutschland durchschnittlich über mehr als 10.000 Gegenstände, von der Büroklammer bis zum Kugelschreiber, vom Kleiderbügel bis zur Kaffeemaschine, vom Alupapier für die Butter bis zum Mobiltelefon.

Dazu kommen weitere Aspekte. Denn weit über 90 Prozent der Wirtschaft bestehen aus „kleinen und mittleren Unternehmen“ mit oft unter 10, selten über 50 Beschäftigten. Da ist die Einrichtung eines „Menschenrechtsbeauftragten“ im Betrieb bisher eine Illusion. Denn der freie Wettbewerb sorgt dafür, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen und die meisten Betriebe ganz schön zu kämpfen haben, um über die Runden zu kommen – ganz entgegen der landläufigen Meinung. Das hat ja auch die Corona-Pandemie gezeigt: Viele kleine Selbständige greifen ihre Reserven an oder ihre Altersvorsorge, nicht wenige geben still und leise ihre Betriebe auf. Wer aber selbst existenzielle Sorgen hat, empfindet die Forderung der Politik nach einem Menschenrechtsbeauftragten im Betrieb als bürokratische Zumutung.

Die Verteilung von Lasten im gesellschaftlichen Miteinander

Das führt unmittelbar zur zweiten Frage. Wie gehen wir miteinander um? Eine Spätfolge neoliberaler Übertreibungen ist heute ein Bild der Wirtschaft in der Öffentlichkeit, das häufig durch die Wirklichkeit gerade nicht unterstützt wird. „Die Wirtschaft hat den Schuss gehört“, sagte mir eine hochrangige Managerin eines sehr großen deutschen Konzerns. „Was wir in die ökologische

Umgestaltung der Wirtschaft investieren, wird gar nicht erst wahrgenommen!“ Auch wenn jeder Verantwortliche für das eigene Unternehmen wirbt, lässt sich festhalten: Unternehmen sind heute daran interessiert, die Kluft zwischen Wirtschaft und Gesellschaft aufzulösen. Dazu trägt nicht nur eigene Einsicht bei, sondern auch die Not durch den Fachkräftemangel. Denn talentierte Menschen suchen heute einen Arbeitsplatz, der ihnen die Verwirklichung ihrer persönlichen Werte ermöglicht. „Arbeitgeberattraktivität“ hat eben auch mit der praktizierten Werteorientierung in Betrieben zu tun.

Mehr und mehr verstehen sich Unternehmen folglich selbst als „Akteure der Zivilgesellschaft“. Im Hintergrund steht dann eine Auffassung von Zivilgesellschaft, die ich seit 2009 im www.institut-fuer-sozialstrategie.org ausarbeiten durfte und die sich sowohl vom Staat wie vom Organisierten Verbrechen abgrenzt, aber weite gesellschaftliche Bereiche wie den Sport, die Kirchen, aber auch die Unternehmen als Akteure der Zivilgesellschaft begreift. Wer Akteur ist, hat auch Verantwortung und muss diese wahrnehmen! Grundsätzliches Misstrauen gegenüber der Wirtschaft greift dann zu kurz. Andererseits muss Politik in der Demokratie umsetzen, was gesellschaftlich gefordert wird: eine stärkere Beachtung von Menschenrechten.

Risiken

Die Schwierigkeit freiwilliger Regelungen im Wirtschaftsleben besteht darin, dass engagierte Unternehmer und Unternehmerinnen einen zusätzlichen Aufwand betreiben, der zunächst einmal Kosten nach sich zieht. Wer sich diese Kosten „erspart“, hat einen finanziellen Wettbewerbsvorteil. Wer also schwarze Schafe nicht belohnen will, der braucht tatsächlich eine gesetzliche Regelung. Hier stellt sich natürlich die Frage nach deren Ausgestaltung. Welcher Aufwand ist tragbar? Für wen soll das Gesetz gelten? Welche Nebenwirkungen sind zu erwarten? Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Zusatzaufgabe eines Risikomanagements zur Beachtung von Menschenrechten in Lieferketten unbestreitbar einen Mehraufwand für Unternehmen mit Sitz in Deutschland nach sich zieht. Das macht den „Standort Deutschland“ für Investoren nicht attraktiver dann, wenn Alternativen zur Verfügung stehen.

Außerdem ist die Deutung von Menschenrechten soziokulturell ziemlich unterschiedlich. Wer da nur die eigene Brille gelten lässt, muss sich schnell mit dem Vorwurf einer neuen Form der Bevormundung oder gar des „Kolonialismus“ auseinandersetzen.

Schließlich ist der Einfluss gerade kleinerer Unternehmen auf Lieferanten beschränkt. Das kann dazu führen, dass Länder mit problematischer Menschenrechtssituation gemieden werden. Der Bevölkerung in diesen Ländern kommt dies nicht zugute. Sie haben weniger Chancen als zuvor, ihre Fähigkeiten im Wirtschaftsleben einzusetzen. Wie schnell eine Menschenrechtssituation kippen kann, sieht man an Myanmar, wo 2020 das Militär durch einen Putsch die Macht von der demokratisch gewählten Regierung an sich gerissen hat. Wer von dort Waren bezieht, wird womöglich versuchen, solche Lieferbeziehungen zu beenden. Der Bevölkerung vor Ort nutzt das nicht. In diesem Fall wäre das Gegenteil dessen erreicht, was angestrebt wird.

Die Chancen überwiegen

Trotz berechtigter Kritikpunkte im Einzelnen überwiegen die Chancen eines Lieferkettengesetzes. Wenn wir uns für Werte im Wirtschaftsleben einsetzen, endet das nicht vor den Fabrikatoren. Einkauf und Beschaffung sind heute neu zu bewerten. Sie sind Teil gelebter Ethik in Unternehmen. Dazu gehört so etwas wie eine „Gute Praxis der Beschaffung“ mit einer Analyse ethischer Kriterien schon bei der Produktplanung, aber auch bei der Überprüfung ethischer Mindeststandards bei Lieferanten. Dabei darf das Gefühl für das Machbare nicht verloren gehen. Erst Unternehmen einer bestimmten Größe können sich differenzierte Formen des Risikomanagements in der Beschaffung leisten. Aber das deutsche Lieferkettengesetz bezieht sich auch nur auf Betriebe mit mehr als 1000 Beschäftigten. Und natürlich ist Rücksicht zu nehmen auf die Grenzen, innerhalb derer überhaupt Einfluss auf Lieferanten genommen werden kann: Daher geht es um eine „Bemühenspflicht“, um nicht mehr und nicht weniger. Diese aber ist allen Beteiligten zumutbar!

| Prof. Dr. Dr. Ulrich Hemel

Bundvorsitzender des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU)

Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch nicht beendet

Zur Historie eines umstrittenen Gesetzes

Im kommunistischen Polen waren Abtreibungen seit 1956 legal. Die friedliche Revolution von 1989 brachte eine erste Einschränkung. Nach einer Kampagne der katholischen Kirche hat Polen seit 1993 eines der restriktivsten Abtreibungsgesetze Europas. Ein Urteil des Verfassungsgerichts vom Herbst 2020 sorgte nun für eine erneute Verschärfung.

Im Kommunismus hatte die katholische Kirche durch ihren Kampf gegen die Diktatur große Autorität auch unter Nichtgläubigen gewonnen. Sie moderierte im Hintergrund den Dialog zwischen den kommunistischen Machthabern und der Solidarność-Bewegung. Die Bischöfe nutzten ihre starke politische Stellung nach dem Zusammenbruch der Diktatur, um mit dem Gesetz über den Schutz des ungeborenen Lebens ein schärferes Abtreibungsrecht durchzusetzen.

Vor der letzten Entscheidung des Verfassungsgerichts im Herbst 2020 war eine Abtreibung in Polen diesem sogenannten Abtreibungskompromiss gemäß nur im Falle einer schweren Behinderung des Fötus erlaubt oder, wenn Gesundheit/Leben der Frau gefährdet oder die Schwangerschaft das Ergebnis einer Straftat war. Offiziell wurden bislang in Polen jährlich weniger als 2.000 legale Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. Frauenrechtsorganisationen schätzen, dass jedes Jahr 150.000 bis 200.000 Polinnen illegale Abtreibungen vornehmen oder dafür ins Ausland gehen.

Der neue Streit um Schwangerschaftsabbrüche¹

Nachdem im Herbst 2015 Jarosław Kaczyńskis Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) an die Macht kam, wurde klar, dass der Einfluss der katholischen Kirche auf das politische Leben stärker und gleichzeitig sichtbarer wer-

den würde. Kaczyńskis Partei zog neue Wähler an, insbesondere diejenigen, die von der Vorgängerregierung enttäuscht waren. Der Klerus sowie traditionelle, religiös-konservative Teile der Wählerschaft der PiS wussten, dass mit dem Wahlsieg von Kaczyńskis Partei weltanschauliche Themen auf die politische Agenda Polens zurückkehren würden.

Kurze Zeit nach dem Regierungswechsel wurde im Juli 2016 die Bürgergesetzesinitiative „Abtreibungsstopp“ (Stop Aborcji) im Sejm, der ersten polnischen Parlamentskammer, eingereicht. Der Gesetzesvorschlag war von der ultrakonservativen Organisation Ordo Iuris vorbereitet worden und beinhaltete ein komplettes Abtreibungsverbot in Polen. Parallel wurden Unterschriften für eine weitere Gesetzesinitiative von Bürger*innen gesammelt, die den Schwangerschaftsabbruch in Polen erlauben sollte. Ein Gesetzesvorschlag wurde daraufhin vom Komitee der Initiative „Retten wir die Frauen!“ (Ratujmy Kobiety) eingereicht. Die Unterschriftensammlungen für beide Gesetzesinitiativen löste eine öffentliche Debatte aus, wie sie Polen seit langem nicht erlebt hat. Der Entwurf „Retten wir die Frauen!“ wurde in erster Lesung abgelehnt, „Stop Aborcji“ zur weiteren Diskussion in den Justiz-Ausschuss weitergereicht.

Der 3. Oktober 2020 war in Polen der Tag des „schwarzen Protestes“, eines „landesweiten Streiks der Frauen“, der von Ereignissen in Island vor 40 Jahren inspiriert war. Im Oktober 2020 urteilte das polnische Verfassungsgericht, dass Abtreibungen aufgrund schwerer und unheilbarer Schäden des Fötus nicht verfassungskonform seien. Die Vorsitzende Richterin, Julia Przyłębska, erklärte das Gesetz, das Schwangerschaftsabbrüche im Falle einer schweren Fehlbildung des Fötus erlaubt, für verfassungswidrig. Damit gab sie einem Antrag rechtskonservativer Abgeordneter statt. Diese sahen in der Abtreibungsregelung einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Schutz des Lebens. Dieser Interpretation stimmte das Gericht zu. Leben sei dem Urteil zufolge „in jeder Entwicklungsphase“ zu schützen.

Seit dieser Entscheidung des Verfassungsgerichts gingen noch einmal hunderttausende Frauen und Männer aus Protest auf die Straße. Die Veröffentlichung des Richter-

¹ <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-abtreibungen-101.html>; <https://www.dw.com/de/abtreibungsdebatte-spaltet-polen/a-43139113>

spruchs im Amtsblatt im Februar 2021 hat den polnischen „Abtreibungskompromiss“ außer Kraft gesetzt. Treibende Kraft bei der Durchsetzung des Abtreibungsverbotes sind Polens Bischöfe. In der Hoffnung auf grundsätzliche politische Unterstützung durch die einflussreiche katholische Kirche setzten Politiker rechter Parteien dieses Verbot durch. Dabei haben sie sich des Verfassungsgerichts bedient, eines Verfassungsorgans, das nach 2015 durch Manipulationen und Rechtsbrüche an Autorität eingebüßt hat.

Neuer Pakt für Frauen

Ein Großteil der polnischen Gesellschaft hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten an das bis vor kurzem geltende Gesetz gewöhnt. Nach einer Umfrage des renommierten Meinungsforschungsinstituts CBOS vom März 2016 spricht sich die Mehrheit der Polinnen und Polen für die Beibehaltung des „Abtreibungskompromisses“ aus.² Die Mehrheit der Gesellschaft akzeptiert somit den legalen Schwangerschaftsabbruch in den Fällen, die in dem bislang geltenden Gesetz von 1993 definiert wurden. Seit 2016, als die PiS den ersten Versuch unternahm, das Gesetz zu ändern, unterstützen immer mehr Polinnen und Polen die Liberalisierung des Abtreibungsgesetzes. Der Faktor, der die Haltung zum Schwangerschaftsabbruch am stärksten beeinflusst, ist die praktizierte Religiosität. Immer mehr junge Menschen, die nach 1989 aufgewachsen sind, wenden sich von der Religion ab. Diese Generation kennt hauptsächlich die dunklen Seiten der polnischen katholischen Kirche: Engagement in der Politik, eine starre, hierarchische Art der Machtausübung, mangelnde Sensibilität für Frauen und vor allem sexueller Missbrauch und Machtmissbrauch. Die jungen Menschen kennen die „historischen“ Verdienste der Kirche nicht und erkennen sie daher auch nicht an.

Die jüngsten Proteste gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichts stellen einen Wendepunkt in der öffentlichen Debatte über das Abtreibungsrecht dar. In Folge der Proteste hat Polens größte Oppositionspartei „Bürgerplattform“ (Platforma Obywatelska, PO), die bislang den alten Kompromiss unterstützte, einen neuen „Pakt für

Frauen“ vorgestellt. Darin sind zum Beispiel Forderungen nach kostenlos zu verteilenden Verhütungsmitteln oder der Förderung von künstlicher Befruchtung und die legale Abtreibung unter schwierigen persönlichen Umständen bis zur 12. Schwangerschaftswoche enthalten. Die Vorschläge der Bürgerplattform orientieren sich am deutschen Modell der Unterstützung von schwangeren Frauen: die Abtreibung bis zur 12 Wochen sollte nur nach medizinischer und psychologischer Beratung möglich sein.

Ein Kulturkampf?

Eine größere Bedeutung haben Lösungen, die Frauen ermöglichen, eigene, individuelle Entscheidung zu treffen. Der Staat sollte garantieren, dass Frauen bewusst und sicher Entscheidungen über ihre Zukunft treffen können, einschließlich Mutterschaft. Ein Beratungsmodell, das auch von Katholiken unterstützt wird, ist am besten dazu geeignet, Leben zu schützen, das der Frauen und des Ungeborenen. Diese Beratungen helfen Frauen durch psychosoziale Beratung und durch die Vermittlung von sozialer und finanzieller Unterstützung.

In Polen wird derzeit von einem Kulturkampf gesprochen, der sich zwischen Liberalen und Konservativen abspielt. Seit Jahren kämpft die katholische Kirche im Bündnis mit regierenden Politikern gegen Gender, LGBT, gegen vermeintliche „Elemente der Zivilisation des Todes“, die aus „dem liberalen Westen“ kämen. Mit dem jetzigen Urteil des Verfassungsgerichts haben die katholische Kirche, die regierende PiS und andere rechte Parteien nun erreicht, wofür sie seit vielen Jahren in der Abtreibungsfrage eintreten. Sie haben sich gegen die Mehrheit der Gesellschaft durchgesetzt, die sich in jüngster Zeit in vielen Umfragen gegen eine Verschärfung der Abtreibungsregeln ausgesprochen hat.

| Dr. Dominika Kozłowska

Polnische Journalistin und Sozialaktivistin, Chefredakteurin der Monatszeitschrift katholischer Laien in Polen „Znak“

2 https://www.cbos.pl/SPISKOM.POL/2016/K_051_16.PDF

Kirchliches Datenschutzrecht

GKP bringt Vorschläge zur Evaluierung ein

Vor drei Jahren war die Aufregung groß: Von der weiteren Öffentlichkeit unbemerkt ist nach Jahren der Vorbereitung die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirksam geworden. Zugleich traten auch im Bereich der großen Kirchen eigene, an die DSGVO angelehnte Datenschutzgesetze in Kraft – diese sogar ganz ohne eine Beteiligung der kirchlichen Öffentlichkeit an der Entstehung.

Nun, nach drei Jahren, steht die im Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) vorgesehene Evaluierung des Regelwerks an. Die Evaluierung in den Fachgremien des Verbands der Diözesen Deutschlands ist zwar seit dem vergangenen Jahr im Gang, öffentlich gemacht wurde davon aber bisher nichts. Eine formelle Verbändebeteiligung wie in der staatlichen Gesetzgebung ist innerhalb der kirchlichen Gesetzgebung ohnehin bisher weitgehend unbekannt. Dabei ist Datenschutz trotz der komplizierten Rechtsmaterie längst kein Thema mehr nur für Fachleute: Auch kirchliche Vereine und Verbände sind an die Regelungen gebunden. Gerade in Deutschland hat es der Gesetzgeber versäumt, im Bereich des Presserechts und der Meinungsfreiheit, wo der nationale Gesetzgeber eine Öffnungsklausel der DSGVO ausfüllen müsste, tätig zu werden. Rechtsunsicherheit nicht nur für Medienschaffende ist die Folge. Derartige praktische Probleme und Bürokratie sorgen dafür, dass das wichtige Anliegen von Datenschutz als Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung in der Öffentlichkeit auf Abwehr stößt. Der Spielraum der kirchlichen Gesetzgeber, diese Probleme selbst anzugehen, ist äußerst begrenzt. Zwar enthält die DS-

GVO eine Öffnungsklausel, die es Religionsgemeinschaften erlaubt, unter bestimmten Bedingungen eigenes Datenschutzrecht anzuwenden. Zu diesen Bedingungen gehört aber die Anforderung eines „Einklangs“ mit den grundsätzlichen Wertungen der DSGVO. Vieles, über das Vereine und Verbände klagen, kann daher nur durch die EU verändert werden. Gerade im Medienbereich, wo die Zuständigkeit nicht bei der EU liegt, gibt es aber auch für die kirchlichen Gesetzgeber einen großen Spielraum. Die Gesellschaft Katholischer Publizisten Deutschlands (GKP) hat sich daher auf eigene Initiative in die Evaluierung des KDG eingebracht. In einer umfangreichen Stellungnahme liegt dabei der Schwerpunkt auf einer pragmatischen, rechtssicheren und europarechtskonformen Neufassung des sogenannten Medienprivilegs (§ 55 KDG), das Datenverarbeitung durch die Medien reguliert.

Bisher beschränkt sich diese Norm wie ihre Pendanten in den Gesetzen von Bund und Ländern darauf, Journalismus im engeren Sinn zu privilegieren. Die die DSGVO erläuternden Erwägungsgründe betonen aber, dass die Regeln zum Schutz von Presse- und Meinungsfreiheit weit auszugestaltet sind, da die heutige Medienwelt nicht mehr nur durch klassische Presseerzeugnisse geprägt ist. Auch Bürger*innen-Journalismus in Blogs, Verbandszeitschriften und Äußerungen einzelner in sozialen Medien gehören zur demokratischen Öffentlichkeit und bedürfen ähnlicher Spielräume wie die professionelle Presse. Darauf zielen die Vorschläge der GKP. Profitieren würden dabei vor allem Gemeinde- und Verbandspublikationen, die bisher nicht von den umfangreichen Pflichten des Datenschutzrechts ausgenommen sind.

Auch darüber hinaus plädiert die Stellungnahme, die Anfang März an die zuständigen Gremien übergeben wurde, für eine explizite Berücksichtigung der Belange der kirchlichen Zivilgesellschaft im Gesetz. Leider ist es bisher nicht üblich, dass kirchliche Gesetzgebung transparent und unter Beteiligung der Betroffenen stattfindet – mit der angekündigten Evaluierung des KDG besteht nun die Chance, auch auf der juristisch-operativen Ebenen die gesetzgeberische Macht von Bischöfen zu teilen und zu kontrollieren. Die scheinbar sehr fachpolitische Stellungnahme ist damit auch ein Beitrag zu einer partizipativeren Kirche. Die Stellungnahme der GKP ist online einsehbar: <https://gkp.de/evaluierung-kdg-kirchlicher-datenschutz>

| Felix Neumann

Mitglied des Vorstands der GKP und Redakteur bei katholisch.de, Betreiber des Fachblogs „Artikel91.eu – Datenschutz in Kirchen und Religionsgemeinschaften“ |